Geschäftsordnung für die Betriebsleitung der Stadtwerke Bad Homburg v.d.Höhe

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe hat mit Zustimmung der Betriebskommission vom 8.9.1986 am 15.9.1986 auf Grund des § 2 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetztes folgende Geschäftsordnung für die Betriebsleitung der Stadtwerke Bad Homburg v.d.Höhe beschlossen:

§ 1 Grundsätze der Betriebsführung

- (1) Die Betriebsführung der Stadtwerke Bad Homburg v.d.Höhe obliegt der Betriebsleitung im Rahmen des Eigenbetriebsgesetztes, der Betriebssatzung und dieser Gechäftsordnung.
- (2) Die Betriebsleiter tragen gemeinschaftlich die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung des Eigenbetriebes. Sie sind verpflichtet, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig über wichtige Geschäftsvorgänge zu unterrichten.

§ 2 Die Aufgabe der Betriebsleitung

- (1) Gemeinsame Aufgaben der Betriebsleiter:
 - a) Beachtung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes und der einzelnen Betriebszweige
 - b) Abstimmung und Einigung über die Personalplanung
 - Abstimmung und Einigung über die Vorlagen an die Betriebskommission. In der Betriebskommission vertritt der jeweils sachlich zuständige Betriebsleiter die Vorlagen
 - d) Abstimmung bei der Aufstellung von Organisationsverfügungen und Dienstanweisungen sowie Überwachung der Ausführung
 - e) Vorbereitung von vertraglichen Regelungen und Vertragsänderungen mit Sonderabnehmern
 - f) Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und sonstiger Berichte
- (2) Die Geschäftsbereiche der einzelnen Betriebsleiter
- a) Dem kaufmännischen Betriebsleiter obliegt die kaufmännische Leitung und Führung des Eigenbetriebes. Sein Geschäftsbereich umfasst:
 - 1. Allgemeine Verwaltung
 - 2. Materialwirtschaft und Einkauf, Fuhrpark
 - 3. Finanzwirtschaft (Vermögens-, Kapital- und Schuldenwirtschaft)
 - 4. Rechnungswesen und Vollstreckung
 - 5. Betriebswirtschaft und Auftragsarechnung
 - 6. Verkaufsabrechnung
 - 7. Datenverarbeitung und Organisation
 - 8. Innenrevision
 - 9. Tarifwegen, Überwachung der Tarif- und Sonderabnehmerverträge
 - 10. Öffentlichkeitsarbeit
 - 11. Personalverwaltung (Personelle und soziale Angelegenheiten)
- b) Dem technischen Betriebsleiter obliegt die technische Leitung und Führung des Eigenbetriebes.

Sein Geschäftsbereich umfasst:

- 1. Planung und Bau von Neuanlagen für die Betriebsbereiche Gas, Wasser, Bäder und gemeinsame Anlagen
- 2. Betrieb und Unterhaltung der technischen Anlagen für die Betriebsbereiche Gas, Wasser, Bäder und gemeinsame Anlagen
- 3. Überwachung und Steuerung des Bezugs von Gas und Wasser
- 4. Prüf- und Meßwesen
- 5. Betriebswerkstätten
- 6. Hoch- und Tiefbau
- 7. technische Betreuung der Sondervertragskunden
- 8. Einsatz und Ausbildung des technischen Personals

§ 3 Weisungsbefugnis

Die Betriebsleiter sind für alle Bediensteten ihres Geschäftsbereiches bzw. – im Vertretungsfalle – auch für die Bediensteten des vertretenen Geschäftsbereichs weisungsbefugt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1.10.1986 in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe Assmann, Oberbürgermeister